

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung No. 45.

I. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 15. November 1900.

No. 33.

Inhalt: Runderlass betr. die Zollordnung für die Binnengrenze. — Bekanntmachung betr. Verbot des Betretens der Pestquarantaine-Station. — Bekanntmachung betr. Termin zum Verkauf von Land bei Korogwe. — Bekanntmachung betr. Einsendung von Wasserproben. — Personalien.

J.-No. 6453. I.

Dar-es-Salâm, den 12. November 1900.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Zur Behebung von Zweifeln gebe ich hiermit bekannt, dass durch den im Eingang der „Zollordnung für die Binnengrenze“ (Amtlicher Anzeiger vom 16. März. 1900.) stehenden Wortlaut: „Von demselben Zeitpunkt ab sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.“ Diejenigen früher erlassenen Ausfuhrverbote nicht betroffen werden, auf welche im § 2 der Zollordnung durch Sternchen bei den Buchstaben c) und e) verwiesen wird und welche am Schluss der Zollordnung „unterm Strich“ abgedruckt stehen: „Das Ausfuhrverbot von Gross- und Kleinvieh aus dem deutschen Nyassagebiet, und das Eselausfuhrverbot aus der Kolonie.“

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:

Dr. Stuhlmann.

J.-No. 6421. I.

Dar-es-Salâm, den 15. November 1900.

Bekanntmachung.

Das Betreten der Pest-Quarantänestation auf der Insel Inner-Makatumba ist für Unbefugte verboten.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:

Dr. Stuhlmann.

ein Termin zum Verkauf von Land in der Nähe des Bahnhofsgeländes Korogwe statt.

Dar-es-Salâm, den 13. November 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Dr. Stuhlmann.

J.-No. 6520 I.

Dar-es-Salâm, den 16. November 1900.

Bekanntmachung.

Da zur chemischen Untersuchung von Trinkwasser in der Regel zu geringe Wasserproben eingesandt werden, überhaupt nicht immer sachgemäss verfahren ist, wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gegeben:

Als Gefässe zur Aufnahme der Wasserproben sind sechs gefärbte Weinflaschen zu verwenden. Nachdem diese von den alten Etiketten befreit und innerlich mit Sand und Wasser gründlich gereinigt worden sind, werden sie zunächst fünfmal ausgespült. Darauf werden die Flaschen bis zum Stopfen gefüllt mit sauberen Korken gut verschlossen, mit Bindfaden überbunden, versiegelt und mit Signaturen versehen mit der Bezeichnung von Ort und Datum. Zum Zweck der Untersuchung von Sodawasser sind gleichfalls stets sechs Flaschen einzureichen.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Dr. Stuhlmann.

Bekanntmachung.

In Korogwe findet am

8. December ds. Js. Nachmittags 3 Uhr

Personal-Nachrichten.

Forstassessor Teichmann und Bur.-Ass. I. Kl.

Dahlgrün sind als komm. Bez.-Amtmann bzw. als Bez.-Amtssekretär nach Wilhelmsthal versetzt. Leutn. Frhr. v. Nordeck und Assistenz-Arzt Dr. Engeland sind zur 9. Komp. Uji versetzt. Unteroff. Franz ist zur Polizei Langenburg, Unteroff. Freisler zur 8. Komp. Songea versetzt. Mit R. P. D. „Reichstag“ sind eingetroffen. Gouv.-Sekretär Seitz, Büchsenmacher Berstel,	Sergeant Daubenspeck, Sanitätssergt. Zimmermann. Aus Moschi sind eingetroffen: Stabsarzt Dr. Pritzel und Frau Gemahlin. Mit R. P. Dampfer „Kaiser“ treten Heimathsurlaub an: Hauptmann v. Beringe, Hauptzollamtsvorsteher Reimer, Leutnant Bischoff, Gouv.-Sekretär Gadski, Lehrer Blank, Feldw. Lachenmaier.
--	---